

TRF-Ergänzung hinsichtlich der Installation von Flüssiggasanlagen in Wohneinheiten, die nur zur vorübergehenden oder jahreszeitlichen Nutzung dienen

Zu den neuen Technischen Regeln Flüssiggas (TRF), Ausgabe März 2012, wird hiermit eine Ergänzung hinsichtlich der Installation von Flüssiggasanlagen in Wohneinheiten, die nur zur vorübergehenden oder jahreszeitlichen Nutzung dienen, bekanntgegeben.

Diese Maßgaben konnten erst nach Veröffentlichung der TRF 2012 abschließend diskutiert und als Ergebnis erzielt werden. Es ergab sich eine Abschnittsänderung von 7.5.1.4 „Versorgung besonderer Verbrauchsanlagen“, verbunden mit einer Anmerkung im Anwendungsbereich und einer Ergänzung des Abschnitts 2 wie folgt:

1 Anwendungsbereich

Nach dem dritten Absatz wird folgende Anmerkung eingefügt:

Anmerkung: Für die Installation von Flüssiggasanlagen in Wohneinheiten, die nur zur vorübergehenden oder jahreszeitlichen Nutzung dienen (z. B. Mobilheime, Forst- und Jagdhütten usw.), wird insbesondere auf Abschnitt 7.5.1.4 hingewiesen.

2 Normative Verweisungen

In Abschnitt 2 werden folgende Vereine aufgenommen:

DIN EN 1949	<i>Festlegungen für die Installation von Flüssiggasanlagen in bewohnbaren Freizeitfahrzeugen und zu Wohnzwecken in anderen Fahrzeugen</i>
DVGW G 607 (A)	<i>Flüssiggas-Anlagen in bewohnbaren Freizeitfahrzeugen und zu Wohnzwecken in anderen Straßenfahrzeugen – Betrieb und Prüfung</i>

7.5.1.4 Versorgung besonderer Verbrauchsanlagen

Der Abschnitt 7.5.1.4 wird durch folgenden Abschnitt ersetzt:

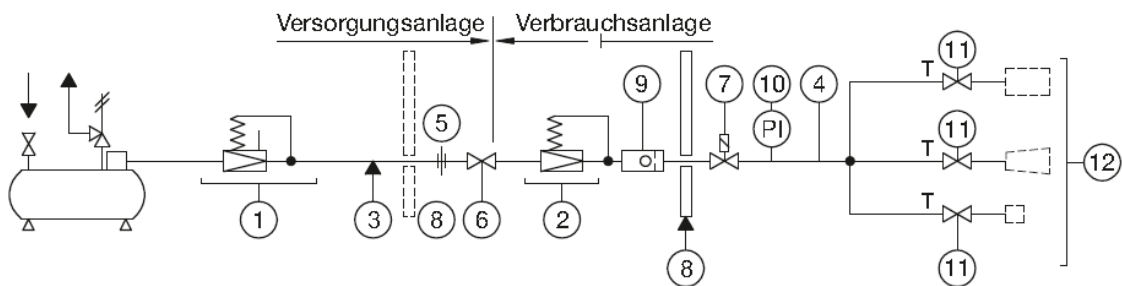
Flüssiggas-Anlagen mit einem Höchstverbrauch von 1,5 kg/h in Wohneinheiten, die nur zur vorübergehenden oder jahreszeitlichen Nutzung bestimmt sind (z. B. Mobilheime, Jagd- und Forsthütten, privat genutzte Bauwagen usw.), können auch nach DIN EN 1949 installiert werden. Der Betrieb und die Prüfung der Anlagen, die nach DIN EN 1949 installiert sind, erfolgt nach DVGW-Arbeitsblatt G 607.

Weitere Korrekturen in den Technischen Regeln Flüssiggas 2012

3.1.2 Flüssiggasanlage

Korrektur Bild 2

Ziffer 5 ergänzt



In Abschnitt 7.2.4 wird der Verweis auf DIN 4815-2 ersatzlos gestrichen.

In Abschnitt 7.3.6.5 wird im Satz 3 der Verweis auf Abschnitt 7.3.6.10 in Abschnitt 7.3.6.9 geändert.

In Abschnitt 7.3.6.6 wird der Verweis auf Abschnitt 7.3.7.5 in Abschnitt 7.3.6.5 geändert.

DVFG, Berlin, Mai 2012
DVGW, Bonn, Mai 2012